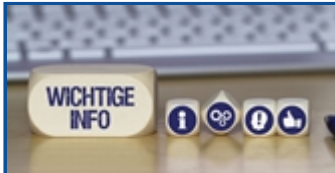




Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 30. März 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 30. März 2020



TOP

COVID-19 Update, 30. März 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1) 2. COVID-19-Gesetz – Auswirkungen auf Ausbildungsbestimmungen (Information der ÖÄK)

Aufgrund des neuen § 36 b Abs 4 Ärztegesetz sind sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Damit ist für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie (lt. WHO beginnend mit 12. März 2020) im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung auf die Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also auf die Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) abgestellt; die entsprechenden Fristen sind allerdings ausgesetzt. Damit ist auch die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt.

Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen.

Weitere Anrechnungen erfolgen angelehnt an oa Bestimmungen der ÄAO. Das gilt zB für Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ihre Ausbildung für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis auf Grund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Rückbeordnung zu Tätigkeiten in einer Zentrale Aufnahme Einheit) nicht fortsetzen oder abschließen können.

Das bedeutet, dass aus derzeitiger Sicht, nach Rücksprache mit dem BMSGPK und auf deren Wunsch bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach angerechnet werden könnten.

2) Verschreibung von Arzneimitteln

Die Apothekerkammer ersucht, derzeit nur mehr OP 1 zu verschreiben. Es kommt schon bei vielen Medikamenten zu Lieferverzögerungen. Um die Versorgung für die nächsten Monate sicherzustellen, wird daher gebeten, wenn möglich nur OP 1 zu rezeptieren.

3) Schutzausrüstung

Seit Beginn der Krise bemühen wir uns, alle Institutionen, die Zugang zu Schutzausrüstung haben, dafür zu sensibilisieren, dass die Ausstattung von Ärztinnen und Ärzten und des übrigen Gesundheitspersonals in den Spitälern und in den Ordinationen absolute Priorität haben muss.

Für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte haben wir die Verteilung weitgehend übernommen, sind allerdings davon abhängig, was wir überhaupt zur Verteilung bekommen. Zuletzt wurde uns vom Land ein Posten von Schutzmasken zur Verfügung gestellt, der von der Firma

Löffler über Auftrag des Landes kurzfristig angefertigt wurde. Versprochen wurde uns für die nächsten Tage eine weitere Lieferung, die wir den Ordinationen dann wieder auf Bestellung anbieten können.

Den Import von Schutzausrüstung vom Ausland hat nun mittlerweile die Bundesregierung zentral übernommen und mit der Organisation des Österreichische Rote Kreuz beauftragt. Das Österreichische Rote Kreuz verteilt die Schutzausrüstung auf die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitsbereiches (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, extramuraler Bereich,...). Für den extramuralen Bereich werden die angeschafften Ressourcen an die ÖGK weitergegeben, die diese wieder auf die verschiedenen extramuralen Gesundheitsanbieter verteilt. Wir wurden informiert, dass wir in den nächsten Tagen auf diesem Weg angeblich FFP 2-Masken für die Ordinationen erhalten sollen. Sobald diese Masken in Linz einlangen, werden sie sofort zur Verteilung gebracht.

4) Mietzinsreduktion wegen Unbrauchbarkeit des Mietgegenstandes

Wir haben Sie in den letzten Newslettern über die Möglichkeit einer Mietzinsreduktion aufgrund der Pandemie ausführlich informiert. Aufgrund von vermehrten Anfragen dürfen wir darauf hinweisen, dass die Höhe der Mietzinsminderung in jedem Einzelfall davon abhängig ist, in welchem Ausmaß eine gänzliche oder teilweise Unbrauchbarkeit des Mietobjektes konkret vorliegt. Es ist uns daher nicht möglich Ihnen vorzugeben, in welchem Ausmaß Sie den Mietzins reduzieren können. Weiters ist der jeweils zugrunde liegende Mietvertrag zu beachten, da das Mietzinsminderungsrecht vertraglich zur Gänze ausgeschlossen sein kann; ein solcher Ausschluss liegt dann vor, wenn Sie im Mietvertrag die Gefahr für alle außerordentlichen Unglücksfälle übernommen haben. Wir empfehlen Ihnen daher vor Geltendmachung des Anspruches Ihren Mietvertrag eingehend zu prüfen. Falls kein vertraglicher Ausschluss vorliegt, ist das Mietzinsminderungsrecht unverzüglich beim Vermieter geltend zu machen. Einen Musterantrag finden Sie [hier](#). In Ihrem Antrag sind auch die individuellen Gründe für die (gänzliche oder teilweise) Unbrauchbarkeit näher auszuführen.

5) Beendigung der Absonderung von erkrankten Patienten

Wir wurden darauf hingewiesen, dass in der Praxis noch immer Unklarheiten über das Procedere bei Beendigung der Quarantäne erkrankter Patienten bestehen. [Folgende Vorgangsweise](#) ist vom BMSGPK empfohlen und innerhalb der Bezirkshauptmannschaften akkordiert:

Ist der Betroffene erkrankt, wird die Absonderung von der Behörde auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit aufgehoben. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie [hier](#). Anmerkung dazu: Natürlich kann der Arzt nur die Angaben des Patienten bestätigen und haftet auch nicht darüber hinaus. Ein negativer Test ist nur für aus der Quarantäne zurückkehrendes erkranktes Gesundheitspersonal vorgesehen!

6) Härtefallfonds-Antrag

Wir haben Sie im Newsletter vom 27.3.2020 über die Bedingungen einer Antragstellung beim Corona-Härtefonds informiert. Wir haben Sie ua darüber informiert, dass bei Freiberuflern weder die KUR (Kennziffer des Unternehmensregisters) noch die GLN (Global Location Number) einzutragen ist. Diese Information wurde uns gegenüber jetzt wieder widerrufen. Diese Nummer ist notwendig und über die Registrierung im Unternehmensportal über Finanz-Online (direkt auf der Hauptseite) oder mittels Handy-Signatur zugänglich.

Details siehe: [Unternehmensserviceportal](#)

7) Kontaktfreie Medikamentenverschreibung – Hinweise der SVC

Von Seiten der SVC wurden wir um Information der niedergelassenen Ärztin und Ärzte zur Bewältigung einiger Praxisprobleme gebeten:

- Die Vermischung der Übertragungswege (Fax und eMed) kann zu Ablaufschwierigkeiten führen. Aktuell liegen oftmals Daten aus eMed UND Fax vor, was zu Ablaufschwierigkeiten führt, da dann oft das Fax eingelöst/abgegeben wird, die eMed-Daten aber offen bleiben und theoretisch vom Patienten in einer weiteren Apotheke eingelöst werden können. Die Ärzte sollten bitte vorrangig e-Medikation nutzen, und wenn das nicht funktioniert (weil Medikament nicht in eMed erfasst werden kann, oder Patient rausoptiert hat, etc), dann auf Fax oder E-Mail umsteigen.
- Es kommt immer wieder vor, dass ein Patient in der Apotheke mitteilt, dass ein Rezept telefonisch über e-Medikation erfasst ist,

in e-Medikation aber kein Rezept auffindbar ist. Ärztinnen und Ärzte sollen daher bitte nach Möglichkeit überprüfen, ob die Speicherung in e-Medikation tatsächlich erfolgt ist, bevor der Patient zur Abholung in die Apotheke geschickt wird. Die Prüfung kann über die etablierten Mechanismen der eingesetzten Arztsoftware oder beispielsweise auch über Abruf der Medikationsliste über die e-card Weboberfläche erfolgen. Sollte es bei einzelnen Patienten generell Probleme mit der Erfassung von Rezepten in e-Medikation geben, bitte um Rücksprache mit dem Patienten, ob hier ein Opt-Out vorliegen kann. In diesen Fällen müssten die Rezepte per Fax oder Mail übermittelt werden.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300
E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)